

Stellungnahme des Landes Berlin zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau (TKG-Änderungsgesetz 2026) des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung

Ergänzend zu den grundlegenden Anmerkungen im Rahmen des Anschreibens wird zu einzelnen Paragraphen wie folgt Stellung genommen:

Zu § 1 Absatz 1

Die Bestimmung des TK-Netz Ausbaus als vorrangiger Belang wird in der vorliegenden Formulierung kritisch gesehen. Es besteht die Gefahr, dass die „vorrangige Belange“ andere Infrastrukturbetreiber, wie z.B. Strom „entwertet“ werden. Die Regelung gem. Satz 2 sind insofern ausreichend. Es wird daher folgende Änderung angeregt:

„Die Sätze 2 und 3 sind in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung und gegenüber den Belangen des § 14d Abs. 10 Satz 1 EnWG nicht anzuwenden.“

„Satz 3 ist in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen auch dann nicht anzuwenden, wenn die zu verlegenden oder zu ändernden Telekommunikationslinien keine kritischen Anlagen im Sinne des KRITIS-Dachgesetzes sind, während die abzuwägenden Belange kritische Anlagen im Sinne des KRITIS-Dachgesetzes betreffen.“

Begründung:

Mit Satz 4 soll die Wertigkeit („überragendes öffentliches Interesse“) „der Telekommunikation“ ausnahmsweise hinter „dem Strom“ zurückstehen, da die Funktionsfähigkeit der Stromversorgung auf der Verteilernetzebene eine Grundvoraussetzung für eine dauerhafte Funktionsfähigkeit der Telekommunikation ist.

Satz 5 soll – bei ansonsten gleicher Wertigkeit („überragendes öffentliches Interesse“) und grundsätzlich gleicher Vorrangigkeit („vorrangiger Belang“) – „die Telekommunikation“ ausnahmsweise doch zurückstehen, weil schlussendlich dem KRITIS-Schutz der Vorrang eingeräumt wird.

Zu § 3 Nr. 64

Es wird empfohlen den § 3 Nr. 64 TKG wie folgt zu fassen:

„64. „Telekommunikationslinien“ unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen

Telekommunikationsdiensten erforderlich und einer Telekommunikationskabelanlage oder einem Netzabschnitt funktional zugeordnet sind.

Hierzu können standortgebundene technische Einrichtungen gehören, soweit sie der Einspeisung, Schaltung, Verzweigung, Signalübertragung, Signalaufbereitung oder Anbindung der Telekommunikationslinie dienen und nach ihrer baulichen Ausgestaltung, Dimensionierung, Fundamentierung und Flächeninanspruchnahme der Telekommunikationslinie funktional und baulich zugeordnet bleiben.

Nicht umfasst sind Einrichtungen, soweit sie überwiegend anderen Zwecken als der Errichtung, dem Betrieb, der Signalübertragung, der Aufrechterhaltung oder der Sicherung der Telekommunikationslinie dienen oder nach ihrer baulichen Ausgestaltung, Dimensionierung, Fundamentierung oder Flächeninanspruchnahme den Charakter einer selbständigen ortsfesten Anlage aufweisen.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Fassung hält am weiten und technikoffenen Begriffsverständnis der Telekommunikationslinie fest. Dies erscheint sachgerecht, weil moderne Telekommunikationsnetze regelmäßig nicht nur aus klassischen Kabelanlagen bestehen, sondern auch weiterer technischer Einrichtungen bedürfen, die der Einspeisung, Schaltung, Verzweigung, Signalübertragung, Signalaufbereitung oder Anbindung dienen.

Zugleich wird die Reichweite des Auffangtatbestands klarer begrenzt. Weitere technische Einrichtungen sollen nur dann erfasst sein, wenn sie einer Telekommunikationskabelanlage oder einem Netzabschnitt funktional zugeordnet sind und auch nach ihrer baulichen Ausgestaltung, Dimensionierung, Fundamentierung und Flächeninanspruchnahme der Telekommunikationslinie zugeordnet bleiben. Dadurch wird verdeutlicht, dass nicht jede netznahe oder für den Betrieb nützliche Einrichtung automatisch unter den Begriff der Telekommunikationslinie fällt.

Die vorgesehene Negativabgrenzung beinhaltet praxistaugliche Kriterien für eine rechtssichere Abgrenzung und dient der Klarstellung, dass Einrichtungen nicht umfasst sind, wenn sie überwiegend anderen Zwecken dienen oder nach ihrer baulichen Ausgestaltung den Charakter einer selbständigen ortsfesten Anlage aufweisen.

Zu § 34 Absatz 6

Es wird angeregt, die Gesetzesbegründung zu schärfen und die Vorrangigkeit glasfaserbasierter Zielnetze im Rahmen der Kupfermigration ausdrücklich hervorzuheben und klarzustellen, dass der Migrationsprozess **vorrangig** auf den Ausbau und die Nutzung von Glasfasernetzen ausgerichtet sein muss.

Zu § 78

Es ist eine Konkretisierung zum Schutz von Informationen über kritische Anlagen erforderlich. Daher wird folgende Ergänzung als Satz 3 vorgeschlagen:

„Informationen im Sinne von Satz 1, die bei Infrastrukturen, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als kritische Anlage bestimmt worden sind, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden, sind von Satz 2 ausgenommen und werden von der zentralen Informationsstelle gelöscht.“

Begründung:

Soweit in der Vergangenheit von Infrastrukturen, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als kritische Anlage bestimmt worden sind, bereits Daten an die zentrale Informationsstelle des Bundes geliefert worden sind, sollten diese gelöscht werden.

Stattdessen sieht § 78 Abs. 1 Satz 2 TKG 2026 vor, dass Informationen, die **vor** Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden, von der zentralen

Informationsstellen im Gigabit-Grundbuch bereitzustellen sind. Auch diese Regelung sollte zum Schutz kritischer Infrastrukturen angepasst werden.

Zu § 79 Absatz 1

Die Neufassung berücksichtigt die Schutzwürdigkeit kritischer Infrastrukturen nicht in ausreichendem Maße. Es wird eine Konkretisierung in Form eines Satz 3 wie folgt vorgeschlagen:

„Soweit Infrastrukturen betroffen sind, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als kritische Anlage bestimmt worden sind, sind diese von den Verpflichtungen aus Absatz 2 Satz 1 ausgenommen.“

Begründung:

Die Regelung des § 79 TKG 2026 steht im Kontext der Diskussion zu gesetzlichen Transparenzpflichten von Betreibern kritischer Infrastrukturen, berücksichtigt die erforderlichen Beschränkungen und Ausnahmen jedoch nicht ausreichend. In § 79 Abs. 2 TKG 2026 soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, um – so die Gesetzesbegründung – „praxisrelevante Informationen“ erhalten zu können. Dem steht bei Betreibern kritischer Infrastrukturen jedoch deren Schutzbedarf und letztlich auch die Entschließung des Bundestags vom 29.01.2026 entgegen. Die Datenlieferverpflichtungen geht auf europäische Vorgaben zurück (vgl. Art. 4 der Gigabit-Infrastrukturverordnung), die jedoch ausdrücklich **Ausnahmen** von der Datenlieferverpflichtung für „nationale kritische Infrastrukturen“ zulässt (vgl. Art. 4 Abs. 6 der Gigabit-Infrastrukturverordnung).

Zu § 127

Absatz 3 Satz 2 und 3

Gleichwohl aktuell in Berlin die Bearbeitungszeiten der Genehmigungen deutlich vor Fristablauf erfolgt, hat die Verkürzung der Frist das Potenzial die Arbeitslast einseitig auf Seiten der Wegebauasträger zu erhöhen, ohne dass daraus zwingend eine Beschleunigung im Ausbau erfolgt. Die derzeitige Aufzählung an Mindestangaben wird nach hiesiger Auffassung dazu führen, dass sämtlich Anträge, unabhängig vorliegender qualitativer Mängel der Angaben, als Vollständig gelten. Dies führt in der Praxis zu Rechtsunsicherheit und steht einer Beschleunigung entgegen. Eine Konkretisierung oder eine Ermächtigung, verbindliche landeseigene Vorgaben zu definieren, wäre zielführend

Absatz 4 Nr. 2

Zur Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke zum Baumschutz wird folgende Ergänzung vorschlagen:

„2. nicht mehr als 100 Meter Grabenlänge und nicht mehr als 80 Quadratmeter Fläche umfasst, soweit die bauliche Maßnahme auf Gehwegen, Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen erfolgt und soweit keine Straßenbäume betroffen sind. Einschlägige Regelwerke zum Baumschutz sind uneingeschränkt anzuwenden.“

Begründung:

Es sind keine Gründe ersichtlich, warum im Rahmen eines Anzeigeverfahrens die Berücksichtigung des Baumschutzes unberücksichtigt bleiben soll.

Absatz 9

Es ist eine Konkretisierung von vorbereitenden Maßnahmen sinnvoll, ggf. inkl. Benennung eines abschließenden Kataloges. Andernfalls besteht die Gefahr, dass diese Regelung zweckentfremdet werden könnte.

Zu § 127a

Absatz 1 Nr. 2

Eine bauliche Maßnahme über einen Zeitraum von sechs Monaten muss zur Sicherstellung der Aufgaben der Wegelastbauträger im geordneten Regelverfahren gem. § 127 TKG laufen. Im Zuge einer schlichten Anzeige muss es eine deutliche Beschränkung geben, sodass diese Maßnahmen überschaubar bleiben. Es wird folgende Änderung vorgeschlagen:

*2. die geplante bauliche Maßnahme **vier** Wochen nicht überschreitet,*

Begründung:

In Berlin werden sehr gute Erfahrungen mit der Ausführungsvorschrift AV 100/120 gemacht, die auf Grundlage des aktuell gültigen § 127 Abs. 4 TKG Anzeigen mit einer räumlichen und zeitlichen

Beschränkung zulässt. In diesem Anzeigeverfahren sind Baumaßnahmen in 16 Tagen abzuschließen. Eine Beschränkung auf vier Wochen, wie vorgeschlagen, würde den Unternehmen mehr Spielraum geben- wären also eine Ergänzung zum § 127 (5) neu - ohne dabei den Wegebauastträgern Baumaßnahmen von zu erheblichen Ausmaßen ohne Prüfung aufzuerlegen.

Absatz 1 Nr. 3

Es wird angeregt, die Regelung zu konkretisieren und bundeseinheitliche, zentral überprüfbare Standards zu definieren, die vorrangig durch die BNetzA als Regulierungsbehörde sicherzustellen sind. Die vorliegende Regelung belastet die Wegebauastträger mit kaum sachgerechten und wenig leistbaren zusätzlichen Aufgaben.

Absatz 1 Nr. 4

Es wird eine sprachliche Anpassung wie folgt vorgeschlagen:

„4. keine Ingenieurbauwerke, Straßenausstattung oder ähnliche Objekte ...“

Begründung:

Das Anzeigeverfahren sollte nicht auf „die Straßenausstattung oder ähnliche Objekte“ insbesondere „innerorts“ Anzuwenden sein. Die vorgeschlagene Formulierung, stellt dies durch Weglassen des gesonderten Artikels deutlicher hervor. Somit handelt es sich zweifelsfrei um eine Aufzählung aus Ausschlussstatbeständen.

Absatz 3

Es wird eine reduzierte Gültigkeit und eine regionale Begrenzung für sinnvoll erachtet. Ferner sollten die „alternativen Nachweise“ zumindest mit Regelbeispielen definiert werden. Es wird eine Anpassung wie folgt für Satz vorgeschlagen:

„Der Fachkundenachweis entfaltet nur Gültigkeit im jeweiligen Bundesland und verliert seine Gültigkeit nach spätestens 2 Jahren.“

Begründung:

Die Gültigkeitsdauer dient der Aufrechterhaltung der Qualität bei Verlegungen von Leitungen beitragen (Firmen müssen nicht nur einmalig (5 Jahre), sondern auf einem kürzeren Zeitraum ihre Qualifizierung, Fachkunde und Zuverlässigkeit nachweisen). Die Gültigkeit im jeweiligen Bundesland trägt länderspezifischen Besonderheiten Rechnung.

Absatz 4

Es wird eine Konkretisierung der Kriterien für ein berechtigtes Verlangen als sinnvoll erachtet, die im Einklang mit Absatz 3 stehen. Ferner erscheint es angezeigt, sicherzustellen, dass die Bescheinigung frühesten dann ausgestellt wird, wenn potenzielle Folgeschäden erstmalig auftreten können. Entsprechend wird eine Anpassung wie folgt vorgeschlagen:

„Die Bescheinigung wird nur nach örtlicher Begehung der förmlich vom Antragsteller zur Übergabe gegenüber dem Träger der Baulast angezeigten baulichen Maßnahmen, für eine Gültigkeit von 24 Monaten ausgestellt. Die örtliche Begehung erfolgt frühestens sechs Monate nach Beendigung der baulichen Maßnahme.“

Begründung:

Es erscheint sachgerecht, die Ausstellung von einer örtlichen Begehung der baulichen Maßnahme abhängig zu machen und diese nach einem gewissen zeitlichen Abstand durchzuführen, welcher ermöglicht, eventuelle Schäden bspw. durch Setzung/Hebung tatsächlich zu erkennen. Die Alternative wäre eine regelmäßige Nachbetrachtungsverantwortung der Baulastträger, um sich in die Lage zu versetzen, eventuell zu Unrecht ausgestellte Bescheinigungen zu widerrufen.

Zu § 134

Absatz 1

Nennung von drei Verknüpfungspunkten wird für entbehrlich erachtet. Die Nennung von drei Verknüpfungspunkten führt, auf Grund begrenzter Flächenverfügbarkeit im städtischen Bereich, zu keiner Beschleunigung des Netzanschlusses.

Absatz 2

Eine solche Vorrangregelung würde ggf. die Netzanschlussbegehren andere Kunden verzögern und erscheint im urbanen Raum nicht angemessen.

Absatz 3 Nr. 1

Diese Regelung ist ungenau, praxisfern und im etablierten Netzanschlussprozess nicht notwendig.

Zu 136 Absatz 4 Nr. 3

Zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung des Schutzes kritischer Infrastrukturen erscheint eine klarere Ausnahmeregelung angezeigt. Es wird folgender Formulierungsvorschlag zu Nr. 3 unterbreitet:

„von dem Antrag solche Infrastrukturen betroffen sind, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als kritische Anlage bestimmt worden sind,“

Begründung:

Im Hinblick auf die mögliche Pflicht von Betreibern kritischer Infrastruktur, wie z.B. Stromnetz Berlin, zur Erteilung von Informationen nach § 136 Abs. 1 TKG 2026 sollte die Ausnahmeregelung in § 136 Abs. 4 Nr. 3 TKG konkretisiert werden.

Zu § 138

Zu Sicherstellung kritischer Infrastrukturen scheint ein konkreter Ausnahmetatbestand sinnvoll, der in einem eigenen Absatz 6 wie folgt lauten könnte:

(6) „Infrastrukturen, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als kritische Anlage bestimmt worden sind, sind von den Absätzen 2 bis 5 ausgenommen.“

Begründung:

Im Hinblick auf mögliche Pflichten der Stromnetz Berlin aus § 138 TKG 2026 sollte – ebenfalls zum Schutz kritischer Infrastruktur – eine Ausnahmeregelung ergänzt werden.

Zu § 164 Notrufe und Basisdienste

Begründung: Die Anpassung der Benennung erscheint geboten, um die vorgeschlagene Erweiterung des Regelungsinhaltes in Absatz 1 zu erfassen

Absatz 1 Satz 2 und 4

Zu Sicherstellung, dass Mobilfunknetze auch bei erheblichen Störungen der Energieversorgung zumindest eine grundlegende Kommunikationsfähigkeit aufrechterhalten können, wird eine Ergänzung/Konkretisierung zu definierender Basisdienste angeregt.

Formulierungsvorschlag zu Satz 2:

*„[...] hat sicherzustellen oder im notwendigen Umfang daran mitzuwirken, dass Notrufverbindungen jederzeit unverzüglich zu der örtlich zuständigen Notrufabfragestelle hergestellt **und das jederzeit unverzüglich amtliche Warnmeldungen durch Cell Broadcast und weitere amtliche Warnmeldungssysteme empfangen** werden.“*

Formulierungsvorschlag zu Satz 4

*„Notrufverbindungen **und amtliche Warnmeldungen** sind vorrangig vor anderen Verbindungen herzustellen; sie stehen vorrangigen Verbindungen nach § 186 Absatz 2 Satz 1 gleich.“*

Zu § 165 Absatz 5

Es ist eine Konkretisierung zur Sicherstellung/Herstellung der Resilienz von TK-Netzen notwendig, die folgende Aspekte beinhalten sollten:

- Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze haben durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass bei erheblichen Störungen der Energieversorgung oder anderen großflächigen Ausfällen kritischer Infrastrukturen eine Basisversorgung mit Mobilfunkdiensten aufrechterhalten werden kann.
- Die Basisversorgung umfasst mindestens Sprachtelefonie, Kurznachrichtendienste (SMS) sowie eine Datenübertragung mit reduzierter Bandbreite, die insbesondere den Zugang zu Warn- und Informationsdiensten sowie eine grundlegende individuelle digitale Kommunikation ermöglicht.
- Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze haben ihre Netze so auszugestalten, dass im Störfall eine priorisierte Nutzung der verfügbaren Netzkapazitäten für die Basisversorgung möglich ist, etwa durch Reduzierung von Datenübertragungsraten oder temporäre Einschränkung nicht sicherheitsrelevanter Dienste.

Zu § 167 Absatz 1

Satz 1

Es wird angeregt, den Rahmen für einen zu entwickelnden Katalog gesetzlich zu normieren, der zumindest folgende Punkte abbilden sollte:

- Auslegung und Absicherung von Netzen gegenüber erheblichen Störungen der Energieversorgung
- Notstromversorgung von Mobilfunkstandorten und Mindestbetriebsdauer
- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer Basisversorgung
- Priorisierung von Sprach-, SMS- und Warnkommunikation
- Reduzierung der Datenlast im Krisenfall
- Redundanz zentraler Netzkomponenten
- Voraussetzungen für temporäres Notfall-Roaming zwischen Mobilfunknetzen

Satz 2

Den Ländern sollte an dieser Stelle identische Rechte eingeräumt werden, wie den Verbänden und Herstellern.

*„Die Bundesnetzagentur gibt **den Ländern**, den Herstellern, den Verbänden [...] Gelegenheit zur Stellungnahme.“*

§ 168 Absatz 5

Es sollte sichergestellt werden, dass auch das betroffene Bundesland analog den Bundeministerien in Kenntnis gesetzt wird. Formulierungsvorschlag zu Satz 3:

*„Die Bundesagentur informiert das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, das Bundesministerium der Verteidigung sowie **das betroffene Bundesland** über gemeldete Sicherheitsvorfälle.“*

Zu § 172 Absatz 1

Die Qualität der Identitätsprüfung hängt im Ergebnis von der Sorgfaltspflicht der Mitarbeitenden in den ausgebenden Stellen (Handyshops) ab. Aus ordnungspolitischer Sicht ist anzuregen, dass bei Zweifeln an der Identität die Dokumentation einer elektronischen Kopie des ausweisenden Dokuments verpflichtend ist.

Zu 185 Absatz 1

Eine singuläre Benennung der Dienste trägt dem Bedarf in einem möglichen Krisenfall nicht abschließend Rechnung. Es ist eine Konkretisierung erforderlich, die fest definiert, welcher Dienst wie lange aufrecht zu erhalten ist.

Beispielhaft aber nicht abschließend sind folgende Vorgaben zu definieren:

- Insbesondere im Fall einer Störung der Energieversorgung sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Basisversorgung aufrechtzuerhalten oder zumindest möglichst schnell wiederherzustellen
- Reduzierung von Datenübertragungsraten
- Temporäre Einschränkung nicht sicherheitsrelevanter Dienste (lfd. Nr. 2-4 der Aufzählung)
- Priorisierung von Sprach- und Kurznachrichtendiensten (lfd. Nr. 1 der Aufzählung)
- Bevorzugte Behandlung von Warnkommunikation
- Die Bundesnetzagentur kann bei erheblichen Störungen anordnen, dass Betreiber ihren Endnutzerinnen und Endnutzern vorübergehend Zugang zu Mobilfunknetzen anderer Betreiber ermöglichen, soweit dies zur Sicherstellung einer Basisversorgung erforderlich ist.